

der unwiderlegbaren Einsicht, daß Meditation für jeden Menschen von höchstem Nutzen ist – die von ihr erschlossene Harmonie zwischen Bewußtsein, Geist/Seele, Körper und Verhalten ist die Grundlage für ein gelingendes Dasein.

F. T. Gottwald

## 6. Kirchenrecht. Christliche Sozialwissenschaft

La definizione essenziale giuridica del matrimonio. *Atti del colloquio romanistico-canonistico (13–16 marzo 1979)*. Rom: Libreria Editrice della Pontificia Università Lateranense 1980. 175 S.

Das angezeigte Buch enthält die 12 Referate, die im Rahmen des von der Lateranuniversität vom 13.–16. März 1979 veranstalteten Kolloquium zwischen Romanisten und Kanonisten gehalten wurden.

R. Neudecker, SJ (7–18) beschäftigt sich mit dem jüdischen Recht. Er erläutert die verschiedenen Phasen des Zustandekommens der Ehe (Kiddushin und Nissuin) und das Ehedokument (Ketuba). Schließlich erklärt er das Institut der Leviratsehe. Der Gelehrte ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die jüdische Ehe durch einen Initialkonsens begründet wird. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Mädchen vor Vollendung des 12. Lebensjahres die Kiddushin vollzieht. – A. Segre (19–28) beleuchtet den biblischen und sittlichen Hintergrund der jüdischen Ehe. Seine Ausführungen machen etwas von dem Ernst deutlich, mit dem die eheliche Gemeinschaft, vor allem die Intimgemeinschaft, gelebt wird. – 4 Referate sind der Struktur der römischen Ehe gewidmet. Die ersten beiden handeln von dem Axiom: Consensus facit nuptias, die letzten beiden vom consortium omnis vitae. – O. Robleda, SJ (29–43) kämpft für einen Initialkonsens. Um ihn zu begründen, rückt er die Scheidungsfreiheit, das schärfste Argument seiner Gegner, ins Blickfeld. Er vergleicht die vor- und nachklassischen Scheidungsbeschränkungen und stellt fest, daß sie beide die gleiche Konsensstruktur voraussetzen; denn ein Verstoß gegen die Scheidungsverbote hat zu keiner Epoche die Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Ein Konsenswandel könnte aber „in retta logica“ nur angenommen werden, wenn in der Nachklassik die Scheidung gegen ein Verbot nichtig wäre. Als weitere Stütze für seine These weist Robleda darauf hin, daß das *divortium communi consensu* bis zum Jahre 542 immer möglich ist. Sehr subtil, aber überzeugend, sind die Ausführungen über die impedimenta supervenientia. Die einen trennen die Ehe, die anderen nicht. Deshalb können sie die Theorie vom Kontinuativkonsens nicht erhärten. Unter seiner Voraussetzung muß die Ehe geschieden werden, wenn ein Hindernis, das keine Ehe zustande kommen läßt, nach Begründung der Ehe eintritt. Wird die Ehe aufrechterhalten, dann ist dies ein durchschlagendes Argument für den Initialkonsens. – E. Volterra (44–56) ist der hervorragendste Sprecher jener, die die Ehe der Römer als „sozialen Tatbestand“ betrachten. Demnach kommt sie nicht durch einen Konsens zustande, der ein von ihm unabhängiges Band verursacht. Vielmehr wird sie in jedem Augenblick verwirklicht, so daß Ursache und Wirkung nicht getrennt werden können. Seine Auffassung findet Volterra in den Quellen bestätigt. Konsequenter wendet er den so gewonnenen Ehebegriff auf die Interpretation der Texte an. In den Mittelpunkt seiner Erörterungen stellt der Gelehrte eine Reihe von Texten, die sich auf die Eheschließung bzw. Scheidung des *furiosus* beziehen. Die Texte selbst sind kein Beweis für den Kontinuativkonsens. Dies geht schon daraus hervor, daß sie auch von den Verfechtern des Initialkonsenses herangezogen werden. Wird aber der Kontinuativkonsens vorausgesetzt, dann stützen die Texte diese Konsensstruktur. – C. Castello (57–76) bemüht sich in seinem Vortrag, den Nachweis zu erbringen, daß die römische Ehe kein „*rapporto di fatto*“, sondern ein „*istituto giuridico*“ ist. Er untersucht die verschiedenen rechtlichen Normen, die Begründung, Verlauf und Trennung der Ehe regulieren. Vor allem bietet ihm die Tatsache, daß den Eheleuten *omnia communia* sind, ein starkes Argument für seine Position. Es ist das Verdienst von Castello, daß er die Engführung der gesamten Diskussion auf die Alternative Initial- oder Kontinuativkonsens durchbrochen hat. – J. Huber (77–87) untersucht die Bedeutung des *omnis vita* hinsichtlich der Dauer der Ehe. Er kommt zum Ergebnis, daß die Begriffe, womit die Römer die Scheidung der Ehe ausdrücken

(in diversas partes ire, distrahere matrimonium, tuas res tibi habeto, tuas res tibi agito), eine kausale Aktivität der Parteien beinhalten. Außerdem vergleicht Huber die Auflösung der Ehe mit der solutio societatis und stellt fest, daß renuntiare und dissensio bzw. dissensus den gleichen Begriffsgehalt haben „in materia di divorzio ed in materia di società“.

J. Prader (88–106) beschäftigt sich mit der bedingten Eheschließung im Recht der Ostkirche. Nach Darlegung der gegenwärtigen Rechtslage, wonach die Eheleute keine Bedingung in ihren Ehemillen aufnehmen dürfen, werden die verschiedenen Möglichkeiten künftiger Normierung untersucht. P. tritt dafür ein, daß in Übereinstimmung mit der Eheauffassung der Ostkirche die Setzung einer Bedingung als irrelevant erklärt wird, wenn es sich nicht um eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe handelt. Die Nupturienten seien genügend geschützt durch die Bestimmungen hinsichtlich des error dans causam. – E. Eid (107–115) bestätigt zunächst die Identität der Ehekonzeption in der lateinischen und orientalischen Kirche. Dann geht der Referent auf die Rolle der „benedizione nuziale“ ein. Sie wird in der Ostkirche zur Gültigkeit der Eheschließung gefordert. Damit wird deutlich, daß für die Ostkirche die Ehe mehr ist als ein Vertrag. Die Anwesenheit des „ministro sacro“ zeigt an, daß die Nupturienten sich durch die Eheschließung einfügen in eine Institution, in welcher Gottes Gnade wirksam ist. – P. Fedele (116–124) wiederholt seine bekannte These, daß die zivile und kanonische Ehe „due entità eterogenee e non assimilabili“ sind. Ausführlich referiert der Autor über die Ehelehre des II. Vatikanischen Konzils. Als Ergebnis legt er dar, daß die Ehe durch den Konsens, nicht durch den amor coniugalis konstituiert wird. – U. Navarra SJ (125–139) behandelt 3 fundamentale Fragen des kanonischen Eherechts: die Wirkursache, die Kontraktualität und der Konsens als einzige und unersetzbare Ursache der Ehe. Der Kanonist ist der Ansicht, daß das Konzil mit seiner Betonung der ehelichen Liebe einen Weg eröffnet hat, der zu einem tieferen Verständnis des Zusammenhanges von Ehevollzug und Sakramentalität führen kann. – O. Giacchi (140–151) analysiert den Begriff der intima coniunctio totius vitae und zieht daraus die Konsequenzen für das künftige Eherecht: Notwendigkeit des bonum amoris, Vorhandensein der capacitas assumendi onera coniugalia, Bestimmung der Impotenz als impotentia coeundi. – A. De Jorio (152–161) setzt sich mit den homines rerum novarum cupidi auseinander, gemeint sind Prof. Giacchi und Frau Prof. Ombretta Fumagalli Carulli, die beide mit Berufung auf die konziliaren Texte das bonum amoris als Wesenselement beim Zustandekommen der Ehe begreifen. Nach den kritischen Ausführungen von De Jorio ist der amor der Boden (humus), auf dem die intima communio viri et mulieris entsteht. – Kurz vor seinem Tode schrieb O. Robleda (162–169) eine klare und tiefgründige Zusammenfassung, die die wesentlichen Elemente der vier Rechtssysteme (jüdisches und römisches Recht, kanonisches Recht der lateinischen Kirche und der Ostkirche) in sich wertet und miteinander vergleicht. Im Ergebnis ist festzuhalten: In allen vier vorgestellten Rechtssystemen kommt die Ehe durch den Konsens zustande. Im jüdischen und kanonischen Eherecht wird dieser als Initialkonsens beschrieben. Was das römische Recht betrifft, gehen die Auffassungen auseinander, aber nur in bezug auf die Klassik. Die Romanisten sind sich einig, daß in der Nachklassik der Konsens initial ist. – Robleda macht auch kritische Bemerkungen zur Frage der bedingten Eheschließung, zur Funktion der ehelichen Liebe und schließt mit der Feststellung, daß der Ehebegriff in den vier Rechtssystemen sich deckt mit der Definition, wie sie das Konzil und die Kodexreformkommission vorlegen. – Das Verzeichnis der 133 Teilnehmer am Kolloquium (170–175) zeigt, welches Interesse das Thema geweckt hat. Mögen die gedruckten Aufsätze das gleiche Echo finden.

J. Huber

Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften. Bd. 23/24. Hrsg. Wilhelm Weber. Münster: Regensburg 1982/1983. 274/272 S.

In diesem Band 23 nehmen drei historische Beiträge nicht nur, wie der Hrsg. im Vorwort zutreffend bemerkt, weitaus den breitesten Raum ein (178 von insgesamt 266 Textseiten), sondern sind auch von ganz besonderem Interesse. Das gilt namentlich von dem durch K. J. Rivinius vorgelegten Briefwechsel, den C. Bachem zum Teil über einen Vermittler, zum Teil unmittelbar mit Bischof B. Döbbing führte „in Sachen des Streites um die christlichen Gewerkschaften in der Zeit vom Erscheinen der Enzy-

klika ‚Singulari quadam‘ bis zum Tode von Kardinal Kopp“ (129–266). Dieser Briefwechsel gibt erschütternden Einblick in das, was die Kirche damals treuen katholischen Arbeitern an Unverständnis entgegengebracht und an Leid zugefügt hat; schlagender kann man das, was Teil 1 des Würzburger Synodenbeschlusses „Kirche und Arbeiterschaft“ darüber aussagt, von manchen aber bis heute noch bestritten oder bezweifelt wird, gar nicht belegen. (Bischof Döbbing konnte dank dem besonderen Vertrauen, das er bei Pius X. genoß, in Rom wenigstens noch einiges verhüten.) – Gewissermaßen eine Ergänzung bildet der Beitrag von C. G. Rohm über „Anfänge der christlichen Gewerkschaften im Ruhrgebiet“ (71–128). W. Weber veröffentlicht 17 Briefe von H. Pesch S. J. (217–248) an seinen jungen Freund H. Lechtape, von dem er hoffte, er werde sein wissenschaftliches Lebenswerk fortführen; widrige Umstände und Lechtapes früher Tod haben es vereitelt. Die Veröffentlichung der Briefe ist ein Akt der Pietät gegenüber Lechtape und gegenüber dem Vater des christlichen Solidarisismus, dessen sympathische väterlich gütige Art sie verraten. – Am Anfang des Bandes stehen drei Beiträge mehr grundsätzlicher Art. Erwähnt sei wenigstens der Beitrag von A. Klose, „Konflikt und Ausgleich in der Wirtschaftsgesellschaft“ (53–70), weil da ein in Verantwortung stehender Mann aus eigener Erfahrung spricht. – In mehrjährigen Abständen pflegt das Jahrbuch zu untersuchen, wie es um den wissenschaftlichen Nachwuchs in katholischer Theologie steht. Erstmals behandelte der Gründer des Jahrbuchs, J. Höffner, der inzwischen längst selbst in bischöflicher Verantwortung dafür steht, das Thema; dieses Mal unterzieht N. Glatzel sich der Aufgabe, es der bischöflichen Aufmerksamkeit zu unterbreiten (249–274).

Überwogen im Band 23 historische Beiträge, so nehmen in Bd. 24 die ans Grundsätzliche gehenden Beiträge zwar nicht den breitesten Raum ein, bilden aber sein Schwergewicht. – O. Höffe eröffnet den Band mit „Erkenntnistheoretischen Erwägungen zur kirchlichen Soziallehre“ (9–28). – Den großen Nachholbedarf auf diesem Gebiet betont auch W. Korff in seinem weit darüber hinausgreifenden Beitrag „Grundzüge einer künftigen Sozialethik“ (29–50), der wohl der wichtigste von allen ist; mit den darin aufgeworfenen Fragen und aufgestellten Forderungen wird man sich noch gründlich zu befassen haben; für eine gebührende Würdigung oder gar Stellungnahme reicht der Raum einer Besprechung nicht. – Auf praxisnäherer Ebene ergänzt ihn in gewissem Sinne J. Schwarte „Die christliche Gesellschaftslehre vor neuen Herausforderungen“ (71–102). – Zwischengeschoben ist J. Giers, „Die christologische Struktur der Sozialverkündigung Johannes Pauls II.“ (51–70). – Den Übergang zu konkreteren Gegenständen bildet J. Wiesner „Über den Transfer politischer Werte in die Öffentlichkeit“ (103–126). – Einen ganz konkreten Gegenstand behandelt R. Lehmkuhl „Städtebau und Solidaritätsprinzip“ (127–162); tatsächlich sind es aber nicht die spezifischen Probleme des Städtebaus, sondern des Wohnungsbaus, zu denen er als erfahrener Sachkenner sich äußert; im nächstfolgenden Band sollte er unbedingt eine Fortsetzung oder richtiger Ergänzung bringen über die nicht minder dringenden Probleme des heute zu einer „Funktion der Automobilindustrie“ entwürdigten Städtebaus. – Von den übrigen Beiträgen sei noch hervorgehoben L. Schneider, „Der Papst in Köln; eine pastoral-soziologische Studie im Vorfeld des 15. November 1981“ (193–210); beschrieben wird das mit den Mitteln computergestützter Sozialforschung durchgeführte Verfahren, um die Zahl der Teilnehmer an der Eucharistiefeyer auf dem einmaligen Flugplatz „Butzweiler Hof“ vorauszuschätzen; einige allgemeinere Reflexionen sind angeknüpft. – Seinen Beitrag im vorigen Band über den Streit um die christlichen Gewerkschaften ergänzend schildert K. J. Rivinius die beklagenswerten Vorgänge im damit zusammenhängenden Streit um den Charakter der Zentrumspartei, die zur „Indizierung Theodor Wackers“ führten (211–236). – Wie es der Zentrumspartei gelang, sich für Bismarck unentbehrlich zu machen, und wie sie dadurch entscheidenden Einfluß auf die Sozialgesetzgebung des Reiches gewann, zeigt J. Horstman im Beitrag „Die Wirtschaftspolitik des Zentrums und die handelspolitische Revision in den späten siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts“ (237–270).

O. v. Nell-Breuning S. J.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Bd. 16/17. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stütting. Münster: Aschendorff 1982/1983. 174/181 S.

Das 16. Essener Gespräch (9./10. 3. 1981) hat sich das ebenso schwierige wie inter-

essante Thema „Theologie in der Universität“ gestellt. Das Thema hat eine theologische und eine juristische, näherhin staatskirchenrechtliche Seite. – Theologisch gesehen ist es ein besonders heikler Sonderfall der allgemeinen und grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis von theologischer Wissenschaft und (katholischem) Glauben, näherhin der wissenschaftlichen Freiheit und der lehramtlichen Bindung der Theologie. Dieses Thema behandelt *W. Kasper*. In seinem 1. Teil legt er „einige geschichtliche Lösungsmodelle“ vor von den „biblischen Grundlagen“ bis zum „Trierer Modell und seinem Nachwirken in der nachtridentinischen Theologie“, zum 2. Vatikanischen Konzil und zu den Ausführungen Papst Johannes Pauls II. im Kölner Dom und vor den Theologen in Altötting. Im 2. Teil behandelt er, gestützt auf wissenschaftstheoretische Vorüberlegungen, die eigene Bindung und die eigene Freiheit der Theologie und die in ihr als Glaubenswissenschaft angelegte Spannung und kommt so zu Gemeinsamkeit, Unterschied und gegenseitiger Beziehung von Lehramt und Theologie heute. Wohlthuend berührt seine Aufforderung zum Schluß an die Theologen zu Demut und Freimut („parrhesia“) gegenüber dem Lehramt. – *A. Hollerbachs* Referat „Die theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche“ bietet vor allem sorgfältig abgewogene und, soweit das überhaupt möglich ist, erschöpfende Information über den Stand der Dinge nach staatlichem, kirchlichem und vertraglichem Recht. Schon allein diese Information verdient aufrichtigen Dank. Ergänzt wurde sie durch Kurzreferate über den Stand der Dinge auf evangelischer Seite sowie in unseren Nachbarländern Österreich, Schweiz und im einstmaligen „Reichsland“ Elsaß-Lothringen. An die Referate schloß sich, wie gewohnt, der klärende und vertiefende Gedankenaustausch der Fachleute. Bei den ersten 15 Gesprächen hatte *U. Scheuner* diese Diskussionen in anerkannt meisterhafter Weise geleitet; kurz vor dem 16. Gespräch war er verstorben. Als ein äußerst glücklicher Gedanke erwies es sich, wiederum einen *evangelischen* Juristen, Bundesverfassungsrichter a. D. *Ernst Friesenbahn*, mit dieser Aufgabe zu betrauen; er hat die in ihn gesetzten Erwartungen voll und ganz erfüllt. – Verständlicher Weise haben Lehrbeanstandungen und Entzug des ‚nihil obstat‘ bzw. der ‚missio canonica‘ nebst deren Folgen und Folgekosten in der Aussprache breiten Raum eingenommen. Dazu versicherte Bischof Hengsbach in seinem Schlußwort, die deutschen Bischöfe gäben sich „die äußerste Mühe, das Prüfungsverfahren rechtlich und menschlich und vollziehbar so gut zu machen wie wir können ... und aus den Erfahrungen zu lernen“ (169). – Dieses 16. Gespräch darf man wohl zu den wertvollsten und am besten gelungenen der verdienstvollen Reihe zählen.

Hauptthema des 17. Essener Gesprächs (8./9. 3. 1982) war ein sehr spezieller, aber, wie sich erwies, höchst interessanter Gegenstand, nämlich „Das kirchliche Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft“. – *W. Leisner* behandelte „Das kirchliche Krankenhaus im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“ (9–27; dazu Leitsätze 28–29 und die ausgiebige Diskussion 30–61). Dem sozial und arbeitsrechtlich Interessierten fällt sofort auf, wie alle aus der Diskussion über den sog. „Dritten Weg“ der Kirche(n) ihm geläufigen Probleme, allenfalls in ein wenig abgewandelter Gestalt, hier wiederkehren. – Sehr bedenkenswert ist Leisners Besorgnis, die von den Kirchen beim Bundesverfassungsgericht erstrittenen glänzenden Siege könnten sich als „Pyrrhus-Siege“ erweisen; dessen bis zur äußersten Grenze des Möglichen gehende, für die Kirchen günstige Auslegung der in das Grundgesetz inkorporierten Religionsartikel der Weimarer Verfassung berge die Gefahr eines Umschlags ins gerade Gegenteil in sich. Als einzig aussichtsreiches Mittel, dieser Gefahr vorzubeugen, empfahl er (und fand dafür in der Diskussion stärkste Unterstützung), den echt religiösen Charakter des kirchlichen Krankenhauses mit aller Entschiedenheit zu pflegen und zu verstärken und, soweit er sich abgeschwächt habe oder in Verlust geraten sei, wiederherzustellen.

In theologischer Sicht behandelte *H. J. Pottmeyer* „Das kirchliche Krankenhaus als Zeugnis kirchlicher Diakonie und ihres Auftrags“ (62–82; dazu Leitsätze 83–84 und noch umfangreichere Diskussion 85–127). – Ehrlich und offen wurde anerkannt, daß die verfassungsrechtlich so außerordentlich frei gestellte(n) Kirche(n) durch Entgegennahme oder/und Inanspruchnahme staatlicher finanzieller Mittel sich unvorsichtigerweise selbst in weitgehende Abhängigkeit vom Staat begeben habe(n), die durch die in jüngster Zeit von Bund und Ländern erlassenen Gesetze unerträglich verschärft worden ist. (Die einschlägigen Gesetze, Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes

1972 i. d. F. von 1981 und Krankenhausges. des Landes NRW von 1975, finden sich im Anhang abgedruckt.) Die darüber geführte freimütige, rückhaltlos offene und ehrliche Aussprache zu lesen ist ein wahrer Genuß. – Im Anschluß an das Hauptthema wurde noch ein ganz andersartiges, nicht weniger spezielles und interessantes Thema behandelt. L. Ejerfeldt referierte über „Das Verhältnis von Staat und Kirche in Skandinavien, dargestellt am Beispiel Schweden“ (128–143 mit Diskussion 144–155); der (katholische) Bischof von Stockholm steuerte wertvolle Informationen bei.

O. v. Nell-Breuning S. J.

#### Fertigstellung einer Augustinischen Wortkonkordanz mit Hilfe von EDV (*Elektronischer Datenverarbeitung*)

Aus dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Deutschen Augustinerordensprovinz, der Justus-Liebig-Universität in Gießen und dem Verein „Freunde des Augustinus-Lexikons e. V.“ geförderten Editionsprojekt „Augustinus-Lexikon“ ergab sich die Notwendigkeit der Erstellung einer vollständigen AUGUSTINISCHEN WORTKONKORDANZ in Zusammenarbeit mit der Kommission zur Herausgabe der lateinischen Kirchenväter bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Katholischen Universität Louvain-la-Neuve in Belgien. Der auf Datenträger gespeicherte und durch eine doppelte Referenz (Werk- und Editionseinteilung) mit einem Kontext von ca. 10–15 Wörtern jederzeit leicht abrufbare Index informiert zuverlässig und schnell über sämtliche Stellen der 5.025.827 Wörter im Gesamtwerk Augustinus. Dieser hauptsächlich als Hilfsmittel für die Autoren zur Bearbeitung der Artikel im „Augustinus-Lexikon“ erstellte Wortformenindex ist gegen Entgelt der realen Unkosten (Bearbeitung und Versand des jeweils erbetenen Wortmaterials) prinzipiell allen Interessenten zugänglich. Anfragen sind zu richten entweder an: „Augustinus-Lexikon“ – Redaktion, Steinbachtal 2, D-8700 Würzburg; oder an: „Augustinus-Lexikon“ – Arbeitsstelle an der Justus-Liebig-Universität, Karl-Glöckner-Str. 21, H 201, D-6300 Gießen. Cornelius Mayer, Würzburg, Gießen